

[Inanspruchnahme der Schafwollvorräte und Wollhöchstpreise.] In der morgigen „Wiener Zeitung“ wird eine Verordnung des Handelsministers verlautbart, welche die Inanspruchnahme der Schafwollvorräte und Festsetzung von Höchstpreisen für Wolle, die Vorratsaufnahme von Schafwolle, Kammzeug und Wollgarnen sowie über Verkehrs- und Verarbeitungseinschränkungen für Schafwolle betrifft. Durch diese Verordnung werden die bisherigen Vorschriften auf diesem Gebiete zusammengefaßt und lediglich jene Neuerungen durchgeführt, welche sich nach den Erfahrungen als unumgänglich notwendig erwiesen haben. Hervorzuheben wären die Ausdehnung der Inanspruchnahme auf Matratzenwolle sowie jene Bestimmungen der Verordnung, welche die Aufbringung der kleinen, bei bäuerlichen Besitzern verstreut lagernden Schafwollvorräte durch vom Handelsministerium legitimierte Sammelorgane betreffen. Ferner wurden die seit Mai, beziehungsweise Oktober 1915 in Geltung gestandenen Höchstpreise für Schafwolle auf das Ausmaß der in Ungarn bestehenden Preise erhöht. Die Einholung einer Bewilligung des Handelsministeriums zur Versendung von Wollmaterialien wird nunmehr auch für den Postpaketverkehr sowie für die Versendung solcher Schaf- und Lammfelle vorgeschrieben, von welchen die Wolle noch nicht abgenommen wurde.